

660

Schröder, Richard  
darin: Gutachten mit Abschrift

1 Stck. 1916

Datum

Benutzer

Zweck

B660

## Über die Ausgabe der Lex Saliica von Krammer.

Ich hatte, im Gegensatz zu den Herren Kraus und Sch. von Schwerin, aber in Übereinstimmung mit Prietschel, die Neu-  
führungen Krammers über die Vorzüge des 99 oder 100 Titeltextes  
und über seine Beziehungen zum Epilog der Lex Saliica für sehr  
beachtenswert, stimme aber gleichwohl mit ihnen darin überein,  
dass auch die von Krammer veranstaltete Ausgabe dieses Textes  
für verunglückt und ihre Aufnahme in die Monumenta für aus-  
geschlossen erachte.

Zunächst ist die Auslassung der malbergischen Glosse, entgegen  
der handschriftlichen Überlieferung, eine unzulässige Willkürlichkeit.  
Dass die Glosse dem ursprünglichen Text noch nicht angehöret hat,  
sondern erst etwas später eingefügt worden ist, kann ein solches Maß  
regel nicht rechtfertigen. Den ursprünglichen Text des Volksrechts  
herzustellen, sind wir bei der handschriftlichen Überlieferung  
überhaupt nicht imstande. Der Herausgeber muss sich, wie v. Scher-  
er mit Recht betont, <sup>damit begnügen,</sup> die erkennbar ältesten Texttypen, synoptisch  
neben einander zu stellen.

Schwerer noch, als die Beseitigung der Glosse, die unmittelbar als  
ein Fremdkörper innerhalb des Gesetzestextes erscheint, wiegt der Vor-  
wurf, dass der Herausgeber in der Wiedergabe der Bußsatzungen,  
ganz willkürlich von seinem sonst als Grundlage behandelten Text  
A<sub>1</sub> abweichend, die unverkennbar jüngere Fassung des Textes A<sub>2</sub>  
bevorzugt und die Senkversätze gestrichen hat. Er hat da unter

dem Einfluß seiner, in der Wissenschaft bisher einstimmig zur  
rückgewiesenen Theorie von der Bedeutung der bekannten Umrechnung  
Tabelle gehandelt. Seit Krammers Feststellungen ist man in der Wissen-  
schaft darüber einig, daß die Salier ursprünglich nur Kupfersätze  
nach Denarhundert, gekannt haben, und daß deren Umrechnung in  
Solidi eine Neuerung gewesen ist. Ob diese Neuerung bereits unter Chlo-  
dovech erfolgt oder wenigstens noch altmerowingisch sei, ist sehr zweis-  
felhaft. Nach den Untersuchungen von Dopsch ist anzunehmen, daß der  
altvalische Denar, den Krammer streichen will, bis zum 7. Jahrhundert  
wesentlich unverändert geblieben ist, während der Solidus im Laufe  
der Zeit immer minderwertiger wurde. Da kann es leicht sein, daß gerade  
die Einführung eines schwereren Denars unter Pippin den Anlaß gegeben  
hat, die alten Denarbrücken durch Einfügung der Umrechnungsklausel  
näher zu bestimmen, um einen Verwechslung mit den neuen Denares  
vorzubeugen. Wie dem aber auch sei, der älteste Handschriftentyp  
kennt nur die Kupfen in dem Wertsatze 40 d : 1 sol., und es würde  
ebenso unrichtig sein, wenn ein Herausgeber nun einen <sup>neuen</sup> Typ von  
bloßen Denares ohne die Umrechnung in Schillinge aufnehmen  
wollte, wie es unrichtig ist, wenn Krammer nur die Schillinge  
stehen läßt, die Denare aber streicht. In welcher Unmöglichkeit  
letzteres führt, zeigen namentlich die zahlreichen Kupfenbestimmun-  
gen mit halben Schillingen, die es gar nicht gab.

Der b<sup>is</sup> Titel-Text möchte ich mit Krammer für eine Bear-  
beitung des ursprünglichen (chlodovechischen) Gesetzes zum Gebrauche  
der austrasischen Salier halten. Ganz verkehrt ist es aber, diese  
Bearbeitung erst in die Zeit Pippins zu verlegen und eine amtliche  
Publikation, der auch der Epilog seine Entstehung verdanke, an-  
zunehmen. Die fortlaufende Benützung des b<sup>is</sup> Titel-Textes in der  
Lex Ribuaria läßt auf seine Entstehung in der 2. Hälfte des 6.  
Jahrhunderts und auf seinen amtlichen Charakter schließen. Es  
ist demnach nicht gestattet, diesen Text, wie bei Krammer, durch  
kleineren Druck als ein abgeleitetes Werk zu bezeichnen, er muß

L

Vielmehr als ebenbürtig neben dem 99 Titel-Text gestellt werden.  
Aber auch diejenigen, welche den Altersvorzug des letzteren nicht  
anerkennen, werden es für eines berechtigtes Anspruchs erklären  
müssen, daß auch dieser Text nicht als ein bloß nebensächliches  
Text behandelt werde. Der größere Reichtum an ericisianischen  
Stellen gibt ihm unter allen Umständen einen Vorzug, auch wenn  
man die Angaben des Epilogs, die so vorzüglich auf diesen  
Text passen, nicht auf ihn, sondern auf den 62 Titel-Text be-  
ziehen will, was meines Erachtens nur unter gewaltsamer Interpre-  
tation möglich ist.

Heidelberg, im September 1916.

Richard Schroeder.

Ueber die Ausgabe der Lex Salica  
von Kramer.

Ich halte, im Gegensatz zu den Herren Krusch und Frhr.von Schwerin, aber in Uebereinstimmung mit Rietschel, die Ausführungen Krammers über die Vorzüge des 99 oder 100 Titeltexes und über seine Beziehungen zum Epilog der Lex Salica für sehr beachtenswert, stimme aber gleichwohl mit ihnen darin überein, dass auch ich die von Kramer veranstaltete Ausgabe dieses Textes für verunglückt und ihre Aufnahme in die Monumenta für ausgeschlossen erachte.

Zunächst ist die Auslassung der malbergischen Glosse entgegen der handschriftlichen Ueberlieferung, eine unzulässige Willkürlichkeit. Dass die Glosse dem ursprünglichen Text noch nicht angehört hat, sondern erst etwas später eingefügt worden ist, kann eine solche Massregel nicht rechtfertigen. Den ursprünglichen Text des Volksrechts wiederherzustellen, sind wir bei der handschriftlichen Ueberlieferung überhaupt nicht imstande. Der Herausgeber muss sich, wie v. Schwerin mit Recht betont, damit begnügen, die erkennbar ältesten Texttypen synoptisch neben einander zu stellen.

Schwerer noch, als die Beseitigung der Glosse, die immerhin als ein Fremdkörper innerhalb des Gesetzestextes erscheint, wiegt der Vorwurf, dass der Herausgeber in der Wiedergabe der Bussatzungen, ganz willkürlich von seinem sonst als Grundlage behandelten Text A 1 abweichend, die unverkennbar jüngere Fassung des Textes A 2 bevorzugt und die Denaransätze gestrichen hat. Er hat da unter dem Einfluss seiner, in der Wissenschaft bisher einstimmig zurückgewiesenen Theorie

von der Bedeutung der bekannten Umrechnungstabelle gehandelt. Seit Brunners Feststellungen ist man in der Wissenschaft darüber einig, dass die Salier ursprünglich nur Bussätze nach Denarhunderter gekannt haben, und dass deren Umrechnung in Solidi eine Neuerung gewesen ist. Ob diese Neuerung bereits unter Chlodovech erfolgt oder wenigstens noch altmerowingisch sei, ist sehr zweifelhaft. Nach den Untersuchungen von Dopsch ist anzunehmen, dass der alsalische Denar, den Kramer streichen will, bis zum 7. Jahrhundert wesentlich unverändert geblieben ist, während des Solidus im Laufe der Zeit immer minderwertiger wurde. Da kann es leicht sein, dass gerade die Einführung eines schwereren Denars unter Pippin den Anlass gegeben hat, die alten Denarbussen durch Einfügung der Umrechnungsklauseln näher zu bestimmen, um einer Verwechslung mit den neuen Denaren vorzubeugen. Wie dem aber auch sei, der älteste Handschriftentyp kennt nur die Bussen in dem Wertsatze 40 D : 1 sol., und es würde ebenso unrichtig sein, wenn ein Herausgeber nun einen Urtyp von blossen Denaren ohne die Umrechnung in Schillinge aufnehmen wollte, wie es unrichtig ist, wenn Kramer nur die Schillinge stehen lässt, die Denare aber streicht. Zu welchen Unmöglichkeiten letzteres führt, zeigen namentlich die zahlreichen Bussenbestimmungen mit halben Schillingen, die es gar nicht gab.

Den 65 Titel-Text möchte ich mit Kramer für eine Bearbeitung des ursprünglichen (chlodovechischen) Gesetzes zum Gebrauche der austrasischen Salier halten. Ganz verkehrt ist es aber, diese Bearbeitung erst in die Zeit Pippins zu verlegen und eine amtliche Publikation, der auch der Epilog seine Entstehung verdanke, anzunehmen. Die fortlaufende Benutzung des 65 Titel-Textes in der Lex Ribuarica lässt auf

seine Entstehung in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts und auf seinen amtlichen Charakter schliessen. Es ist demnach nicht gestattet, diesen Text, wie bei Krammer, durch kleineren Druck als ein abgeleitetes Werk zu bezeichnen, er muss vielmehr als ebenbürtig neben den 99 Titel-Text gestellt werden. Aber auch diejenigen, welche den Altersvorzug der letzteren nicht anerkennen, werden es für einen berechtigten Anspruch erklären, müssen, dass auch dieser Text nicht als ein bloss nebensächlicher Text behandelt werde. Der grössere Reichtum an euri-cianischen Stellen gibt ihm unter allen Umständen einen Vorzug, auch wenn man die Angaben des Epilogs, die so vortrefflich auf diesen Text passen, nicht auf ihn, sondern auf den 65 Titel-Text beziehen will, was meines Erachtens nur unter gewaltsamen Interpretationen möglich ist.

Heidelberg, im September 1916.

Richard Schroeder.